Wasserlieferungsvertrag

Zwischen
…….

(nachstehend -Kunde- genannt)

und

Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, vertreten durch die Geschäftsführung,

(nachstehend -Stadtwerke Huntetal Netz- genannt)

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadtwerke Huntetal Netz verpflichten sich, für die Verbrauchsstelle:
jährlich …….. m³ Wasser vorzuhalten. Der Kunde beabsichtigt, jährlich …… m³ Wasser zu beziehen (vertragliche Jahresmenge).
3. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit eine Erhöhung der vertraglichen Jahresmenge zu verlangen. Die Zustimmung zur Erhöhung dieser Mengen kann die Stadtwerke Huntetal Netz von besonderen Vereinbarungen, insbesondere von der Zahlung einer einmaligen Vergütung abhängig machen.
4. Die Wasserlieferung erfolgt zu den jeweils gültigen Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschließlich der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Huntetal Netz zur AVBWasserV, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 2
Wasserpreis

1. Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem mengenabhängigen Preis (Verbrauchspreis).
2. Als Grundpreis gilt der nach dem „Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser“ der Stadtwerke Huntetal Netz jeweils geltende Grundpreis. Er richtet sich nach Anzahl und Größe der eingebauten Wasserzähler.
3. Als mengenabhängiger Preis (Verbrauchsbreis) gilt der nach dem „Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser“ der Stadtwerke Huntetal Netz jeweils geltende Verbrauchspreis zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (z.Z. 7%). Er richtet sich nach je entnommenem Kubikmeter (m³), Verbrauch.

§ 3
Abrechnung und Bezahlung

Die Abrechnung des Grund- und des mengenabhängigen Preises erfolgt monatlich. Statt der monatlichen Abrechnung kann die Stadtwerke Huntetal Netz auch monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen verlangen. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Mengenverhältnisse nach Ablauf des Jahres. Als Jahr im Sinne dieses Vertrages gilt das Kalenderjahr.

§ 4
Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag ist ab beidseitiger Unterschrift gültig und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

§ 5
Zutrittsrecht, Haftung

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beaftragten der Stadtwerke Huntetal Netz unter den in § 16 AVBWasserV genannten Voraussetzungen und zu den dort genannten Zwecken den Zutritt zu seinen Räumen/Grundstücken. Die Haftung der Stadtwerke Huntetal Netz besitmmt sich nach § 6 AVBWasserV.

....., den	……., den .....
.....	.....
Kunde	Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH

Anlagen:
1. AVBWasserV
2. Ergänzende Bedingungen zu AVBWasserV inkl. Preisblatt Netzanschlüsse